

ZH_OBERGERICHT LC100081 vom 1. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC100081

FR: ZH_OBERGERICHT LC100081 du 1 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LC100081 del 1 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

Juni 2011 sowie Fr. 3'000.-- ab 1. Juli 2011 bis zum 1. Mai 2022 zu bezahlen. Da der 1. Juni 2011 bereits verstrichen und die Unterhaltsregelung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, mithin weiterhin die Unterhaltspflicht gemäss Verfügung vom 11. Januar 2008 gilt, ist die erste Phase des von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhalts obsolet geworden, zumal, wie darzulegen sein wird, die Unterhaltsbeiträge nicht per Teilrechtskraft (29. April 2011) zuzusprechen sind. Demgemäss verbleibt die Verpflichtung des Gesuchstellers, an die Gesuchstellerin bis 1. Mai 2022 indexierte Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'000.-- zu bezahlen, zu prüfen. 2.1. Die Vorinstanz erachtet das Vertrauen der Gesuchstellerin in den Weiterbestand der Ehe als schützenswert und die Rückkehr zu den vorehelichen Verhältnissen mit Blick auf die lange Ehedauer, das Alter und das relativ grosse Gefälle in Einkommen und Sozialstatus nicht mehr für zumutbar. Daraus folgte die Vorinstanz, dass der gebührende Unterhalt in dieser Situation dem zuletzt in der ehelichen Gemeinschaft gelebten Standard entspreche. 2.2.1. Im Berufungsverfahren rügt der Gesuchsteller diese Auffassung der Vorinstanz und weist darauf hin, dass die Gesuchstellerin immer in der Schweiz gewohnt habe, nicht kulturell entwurzelt worden sei und stets auf ihrem gelernten Beruf als Verkäuferin gearbeitet habe. Massgebend sei nicht das blossere Vertrauen auf den Weiterbestand der Ehe an sich, sondern das Vertrauen auf das Weiterbestehen einer bestimmten prägenden Rollenteilung. Die vorliegende Ehe sei nur dann lebensprägend, wenn es der Gesuchstellerin bei der Scheidung wirtschaftlich schlechter gehe als ohne das Eingehen der Ehe, da sie nicht aus ihrem

- 11 - Kulturkreis gerissen worden sei und aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen seien. Unter diesen Umständen sei bei dieser mehr als 10 Jahre dauernden Ehe auf eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen. Der Gesuchstellerin sei weder ein ehebedingter Nachteil entstanden noch habe sie auf eine besondere, prägende Rollenteilung vertrauen dürfen. Die Ehe habe den beruflichen Werdegang der Gesuchstellerin nicht beeinflusst, weshalb die Vermutung einer lebensprägenden Ehe widerlegt sei. Ohne die Ehe würde sie wirtschaftlich nicht besser dastehen. Die Reduktion ihres Arbeitspensums sei nicht wegen der Ehe erfolgt. Der Gesuchsteller habe lediglich mehr an die Mietkosten geleistet. Die Ehe habe auf den Lebensplan der Gesuchstellerin keinen Einfluss gehabt. Die Gesuchstellerin habe die Weichen ihres Lebens bereits lange vor der Ehe gestellt. Der Gesuchsteller hätte - im Gegensatz zur Gesuchstellerin - sich Kinder gewünscht. Nur der Umstand, dass ein Ehegatte nach der Scheidung einen tieferen Lebensstandard hinnehmen müsse, vermöge keine Lebensprägung zu begründen. Das Einkommensgefälle zwischen den Parteien während der Ehe ergebe keine Lebensprägung, zumal der Lebensstandard bescheiden geblieben sei. Es sei keine prägende Rollenteilung gelebt worden. Jeder sei seiner Erwerbstätigkeit nachgegangen und habe seine eigenen

Aktivitäten gehabt, beide hätten sich gleichermassen am Haushalt beteiligt (Urk. 47 S. 4 ff. und 78 S. 2 f.). 2.2.2. Demgegenüber pflichtet die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren den Erwägungen der Vorinstanz bei, wonach die Ehe der Parteien lebensprägend gewesen ist. Ihre Rollenteilung sei klassisch gewesen: sie habe - auch nach der Verlegung des Hauptarbeitsortes des Gesuchstellers nach S._____ - sämtliche Haushaltsarbeiten erledigt, sich während der Besuchstage und der Ferien um die voreheliche Tochter des Gesuchstellers gekümmert sowie sämtliche administrativen Arbeiten ausgeführt. Aufgrund ihrer Rollenteilung habe die Gesuchstellerin ihr Arbeitspensum sukzessive auf 70 Prozent reduziert, keine weiteren Karriereschritte unternommen und keine Zeit für Weiterbildungen gehabt. Da die Gesuchstellerin bis im August 2007, als ihr der Gesuchsteller den Trennungswunsch offenbart habe, in den Bestand der Ehe vertraut habe, habe sie sich angesichts der klaren Rollenverteilung und der guten finanziellen Verhältnisse der Parteien nie Gedanken über allfällige Karriereschritte machen müssen. Ihren Lebensplan, ihre Le-

- 12 - benshaltung und ihre berufliche Fortentwicklung habe sie auf die Lebenssituation "Heirat" eingestellt; ihr sei ein ehebedingter Nachteil entstanden. Zudem habe die Ehe der Parteien zu einer nachhaltig gewordenen ehelichen Versorgungsgemeinschaft geführt. Aufgrund der langen Ehedauer, der klassischen Rollenverteilung der Parteien und des Verzichts auf eine berufliche Weiterentwicklung der Gesuchstellerin sei ihr Vertrauen auf Fortführung der Ehe schutzwürdig. Sie habe im Hinblick auf die klassische Rollenverteilung der Ehegatten und im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller Einbussen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Kauf genommen, welche nun wegen ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr behoben werden könnten. Sie habe kein Angebot, Filialleiterin zu werden, ausgeschlagen. Der Gesuchsteller habe aufgrund seines erheblich höheren Einkommens einen grösseren Beitrag an die Lebenshaltungskosten der Parteien bezahlt. Sie hätten sich einen höheren Lebensstandard finanziert und gemeinsame Hobbies gepflegt (Urk. 61 Ziff. 42 ff.; Prot. II S. 18). 2.3. Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, für den ihm gebührenden Unterhalt selbst aufzukommen, so hat ihm der andere Teil gestützt auf Art. 125 Abs. 1 ZGB angemessenen nahehelichen Unterhalt zu leisten, soweit er hierzu in der Lage ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt fusst auf der Unterscheidung, ob eine Ehe lebensprägend war oder nicht. Bei fehlender Prägung wird an die vorehelichen Verhältnisse angeknüpft, während die Partner bei der lebensprägenden Ehe Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung haben. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Vertrauen des ansprechenden Ehegatten auf Fortführung der Ehe und auf den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig ist. Für oder gegen die Annahme einer Lebensprägung spielen verschiedene Vermutungen: So wird bei einer Kurzehe von weniger als fünf Jahren (der Zeitraum berechnet sich bis zum Trennungszeitpunkt: BGE 5A_478/2010 vom 20. Dezember 2010 E. 4.1.2) vermutet, dass keine Lebensprägung vorliegt. Von einer Lebensprägung ist demgegenüber auszugehen, wenn die Ehe lange (in der Regel mehr als zehn Jahre) gedauert hat oder wenn aus ihr Kinder hervorgegangen sind. Bei einer Ehedauer zwischen fünf und zehn Jahren greift keine Vermutung. Vielmehr kommt es darauf

- 13 - an, ob die gelebten Umstände die Lebensverhältnisse der Ehegatten nachhaltig geprägt haben oder nicht. Die Ehe ist schliesslich ebenfalls lebensprägend, wenn der ansprechende Ehegatte mit der Heirat aus seinem bisherigen Kulturkreis ent-

worden ist. In diesem Fall hat die Heirat den Lebensplan dieses Ehegatten derart verändert, dass ihm die Rückkehr zu den wirtschaftlichen, aber auch persönlichen Verhältnissen vor der Ehe nicht mehr zumutbar ist (BGE 135 III 59 E. 4.1 S. 61; Urteil des BGer 5A_384/2008 vom 21. Oktober 2008 E. 3.1 f., in: FamPra.ch 2009 S. 192 f., Urteil des BGer 5A_134/2011 vom 20. Mai 2011). Eine Ehe, die bis zur tatsächlichen Trennung siebenzehn Jahre und bis zur Scheidung über zwanzig Jahre gedauert hat, darf auf Grund der sog. klassischen Rollenverteilung unter den Ehegatten als lebensprägend betrachtet werden, selbst wenn die Ehegatten kinderlos geblieben sind. Kinderlosigkeit schliesst die Annahme einer lebensprägenden Ehe nicht von vornherein aus (vgl. Urteile des BGer 5C.169/2006 vom 13. September 2006 E. 2.5, in: FamPra.ch 2007 S. 147 f., und 5C.149/2004 vom 6. Oktober 2004 E. 4.4 und 4.5, in: FamPra.ch 2005 S. 354 ff.; BGE 136 III 459). 2.4. Die Parteien waren vom 11. Oktober 1990 bis 19. April 2011 verheiratet. Nach übereinstimmenden Aussagen der Parteien kam beim Gesuchsteller im August 2007 der Trennungswunsch auf, welchen er der Gesuchstellerin noch im gleichen Monat mitteilte (Prot. I S. 20 und 26). Demgemäss ist von einer Ehedauer von knapp 17 Jahren auszugehen, selbst wenn der Gesuchsteller ab 2005 teilweise im Ausland lebte. Aufgrund dieser langen Ehedauer ist von einer Lebensprägung auszugehen. Diese Vermutung vermochte der Gesuchsteller nicht umzustossen: Die Ehe dauerte bis zur rechtskräftigen Scheidung über 20 Jahre. Sie blieb zwar kinderlos, jedoch lebte die voreheliche Tochter des Gesuchstellers gemäss dessen eigenen Angaben während einem Dreivierteljahr und ansonsten immer wieder stückweise im gemeinsamen Haushalt der Parteien (Prot. I S. 25 f.). Auch blieben die Aussagen der Gesuchstellerin unwidersprochen, wonach sie sich intensiv um D. _____ kümmerte und diese zu ihren Hobbies begleitete (Prot. I S. 19 f.). Weiter ist unbestritten, dass beide Parteien sowohl vor als auch während des Zusammenlebens erwerbstätig waren, der Gesuchsteller jedoch stets ein grösseres Ein-

- 14 - kommen erzielte und einen grösseren Anteil an die Mietkosten leistete. Schliesslich ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin ihr Arbeitspensum fortlaufend reduzierte. Da der Gesuchsteller nie geltend gemacht hat, er sei damit nicht einverstanden gewesen, ist davon auszugehen, dass die Reduktion der Arbeitstätigkeit der Gesuchstellerin im gegenseitigen Einvernehmen erfolgte. Auch räumte der Gesuchsteller ein, dass die Parteien in business Hotels verkehrten. Zudem unternahmen die Gesuchsteller während der Ehe gemeinsame lange Bergwanderungen (Urk. 78 S. 5). Diese Umstände zeigen auf, dass nach der Eheschliessung nicht einfach jeder weiterhin seiner Erwerbstätigkeit nachgegangen und seine eigenen Aktivitäten ausgeübt hat, sondern vielmehr, dass das eheliche Zusammenleben für die Gesuchstellerin eine entscheidende Wende erfahren hat. Es kann kaum davon ausgegangen werden, dass sie ihr Arbeitspensum reduziert hätte, wenn sie nicht mit einem gut verdienenden Ehemann verheiratet gewesen wäre. Unerheblich ist, ob sie sich in der arbeitsfreien Zeit Schönheitsbehandlungen unternahm und/oder einen grösseren Anteil an der Haushaltsführung leistete. Deshalb kann auch offen gelassen werden, ob der Gesuchsteller sich daran beteiligt hat. Zudem brachte er auch nicht vor, er hätte eine berufliche Entwicklung der Gesuchstellerin befürwortet, sie vergeblich für eine Weiterbildung ermuntert oder sie zur Annahme einer besser bezahlten Anstellung gedrängt. Demnach hat die Gesuchstellerin Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung. Massgebend ist somit der zuletzt in der Ehe gemeinsam gelebte Lebensstandard. 3.1. Für die Bestimmung des nahehelichen Unterhalts ist entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung in drei Schritten vorzugehen: In einem ersten Schritt ist der gebührende Unterhalt des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu bestimmen, in einem zweiten Schritt

dessen Eigenversorgungskapazität zu ermitteln und schliesslich in einem dritten Schritt die Leistungsfähigkeit des andern Ehegatten zu bestimmen, falls sich herausstellen sollte, dass der ansprechende Ehegatte seinen gebührenden Unterhalt nicht decken kann (BGE 137 III 102 insbes. E. 4.2.1 bis 4.2.3; 134 III 145 E. 4 S. 146 f.; vgl. auch Praxis des Obergerichts in ZR 106/2007 Nr. 16 S. 78). Die lebensprägende Ehe führt indessen nicht automatisch zu Scheidungsalimen- ten: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geniesst der Grundsatz der

- 15 - Eigenversorgung gegenüber dem Unterhaltsanspruch Vorrang, was sich direkt aus Art. 125 Abs. 1 ZGB ergibt (Prinzip des clean break); nur dann und insoweit hat ein Ehegatte gegenüber dem anderen einen Anspruch auf Scheidungsalimen- te, als er seinen gebührenden Unterhalt nicht aus eigener Kraft zu decken vermag und der andere Teil leistungsfähig ist (BGE 134 III 145 E. 4 S. 146; Urteil des BGer 5A_6/2009 vom 30. April 2009). 3.2. Aufgrund dieser Rechtsprechung ist nun der gebührende Unterhalt der Ge- suchstellerin zu bestimmen. Diesen errechnete die Vorinstanz (ohne Steuern) wie folgt: Grundbetrag CHF 1'200 Zuschlag gehobene Verhältnisse CHF 600 Miete CHF 1'700 Nebenkosten CHF 58 Krankenkasse CHF 542 Arztkosten CHF 175 Hausrat-/Haftpflichtversicherung CHF 40 Schmuckversicherung CHF 67 ZVV CHF 83 Halbtax CHF 13 Mobility Vers./Abo CHF 13 Automiete CHF 80 Telefon CHF 100 Cablecom CHF 29 Billag CHF 39 Zahnhyg CHF 100 Podologin CHF 80 Coiffeur etc. CHF 300 Kunsthaus CHF 13 Zeitungen CHF 50 auswärtige Verpflegung CHF 200 Ferien CHF 500 CHF 5'980 Die Vorinstanz geht unter Berücksichtigung einer Steuerbelastung von Fr. 1'000.00 von einem gebührenden Unterhalt von rund Fr. 7'000.00 aus, ohne Vorsorgeunterhalt. 3.3. Beide Parteien kritisieren diese Berechnung und beanstanden verschiedene Bedarfspositionen, auf welche im Folgenden einzugehen ist:

- 16 - - Der Gesuchsteller rügt den von der Vorinstanz zugesprochenen Zuschlag zum Grundbetrag für gehobene Verhältnisse von Fr. 600.00 (Urk. 47 S. 31 ff.). Dieser Zuschlag von 50% wird von der Vorinstanz als angemessen erachtet, um wö- chentlich auswärts zu essen und gelegentlich ein besonders teures Lokal aufzu- suchen, sich auch Kleider im mittleren Preissegment und einzelne Stücke teurer Marken zu kaufen und neben günstigen edle bzw. teure Weine zu trinken (Urk. 41 S. 13). Zusätzlich hat die Vorinstanz weitere Beträge im grösseren Umfang sepa- rat berücksichtigt für Ausgaben, welche eigentlich im Grundbetrag des betrei- bungsrechtlichen Existenzminimums (Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie sämtli- che Energiekosten ohne Heizung) von Fr. 1'200.00 bereits enthalten wären und Ausfluss eines gehobenen Lebensstils sind, namentlich Zahnhygiene, Podologin, Coiffeur etc., Kunsthaus, Zeitungen und Ferien. Darüber hinaus ist ein Pauschal- zuschlag wegen gehobener Verhältnisse nicht gerechtfertigt, zumal die Parteien keinen übermässig luxuriösen Lebensstil gepflegt haben. Der Zuschlag von Fr. 600.00 zum Grundbetrag ist daher zu streichen. - Weiter macht der Gesuchsteller geltend, bei den Miet- und Nebenkosten sei ein Betrag von maximal Fr. 1'500.00 zu berücksichtigen, hätten doch die Eheleute eine 4-Zimmerwohnung à Fr. 2'264.00 bewohnt und sei der Gesuchstellerin zu- mutbar, in eine kleinere Wohnung umzuziehen oder zwei der vier Zimmer unter- zuvermieten (Urk. 47 S. 36 f.). Ausserdem könnte die Gesuchstellerin bei der jet- zigen Wohnung einen Anspruch auf Mietzinsreduktion geltend machen (Urk. 78 S. 4). Demgegenüber verlangt die Gesuchstellerin die Anrechnung eines Mietzin- ses von monatlich Fr. 2'268.00 mit der Begründung, dass sie sich seit dem Jahr 2005 - als der

Gesuchsteller eine zweite Stelle in S._____ angetreten habe - meistens alleine in der Vierzimmer-Wohnung aufgehalten habe. Zudem sei ihr nicht zuzumuten, aus dem T._____-Quartier zu ziehen, wo sie verwurzelt sei, und dort finde sich keine Wohnung zum gewährten Mietzins (Urk. 61 und 81). Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Gesuchstellerin mit drei Vierteln des bisherigen Mietzinses eine Wohnung finden könne, die ihr allein den Komfort der gemeinsamen ehelichen Wohnung biete, und ihr zusätzlich für Heizung und Nebenkosten drei Viertel des bisherigen Betrages anzurechnen seien. Diesen Erwägungen ist

- 17 - beizupflichten. Die Gesuchstellerin mag wohl einige Tage pro Woche die Wohnung allein bewohnt und sie daher intensiver benutzt haben, jedoch ist zu berücksichtigen, dass sie während ihrer Arbeit und Behandlungen oft ausser Haus war und wohl die persönlichen Gegenstände des Gesuchstellers auch einen Anteil des Wohnraums in Anspruch nahmen. Deshalb hat sie keinen weiteren Anspruch auf eine Wohnung in gleicher Grösse für sich allein. Der eingesetzte Mietzins für eine Wohnung im mittleren Standard für eine Person von Fr. 1'700.00 zuzüglich Heizung und Nebenkosten von Fr. 58.00 ist angemessen, weshalb dieser Betrag zu belassen ist. Es steht der Gesuchstellerin frei, eine günstige Gelegenheit abzuwarten, bis eine Wohnung in ihrem Quartier zu diesem Preis frei wird, oder eine Wohnung in diesem Preissegment in einem günstigeren Quartier zu suchen. - Gemäss den Ausführungen der Gesuchstellerin haben sich ihre Krankenkassenkosten inzwischen auf Fr. 602.90 monatlich erhöht (Urk. 81 S. 8). Diese Änderung per 1. Mai 2012 ist unbestritten und belegt (Urk. 83/2). - Sodann beanstandet der Gesuchsteller die gewährten Arztkosten von monatlich Fr. 175.00 und will zusätzlich zu den Krankenkassenkosten lediglich noch Fr. 25.00 für die Franchise und Fr. 58.00 für Selbstbehalt berücksichtigen (Urk. 47 S. 36). Die Vorinstanz verweist auf den Beleg der U._____-Gesundheitskasse für die nicht von einer Versicherung gedeckten Gesundheitskosten (Urk. 19/6). Gemäss dieser "Bescheinigung 2009" beträgt das Total der ungedeckten Kosten Fr. 2'097.85 (wovon Kostenbeteiligungen aus der Grundversicherung nach Art. 64 KVG von Fr. 1'078.90, d.h. für Franchise und Selbstbehalt). Dies ergibt rund Fr. 175.00 pro Monat. Vorliegend ist nicht nur die Kostenbeteiligung aus der Grundversicherung zu berücksichtigen, sondern sämtliche ungedeckten Gesundheitskosten, was die Gesuchstellerin doch aufgrund ihres Lebensstandards nicht auf die Grundversicherung beschränkt. Die Kosten der Zusatzversicherung nach VVG sind denn auch unbestritten. Der von der Vorinstanz zugebilligte Betrag von Fr. 175.00 für Arztkosten ist somit zutreffend. - Der Gesuchsteller ist der Auffassung, die Schmuckversicherung sei neben der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung nicht gesondert zu berücksichtigen (Urk. 47 S. 37). Im Berufungsverfahren hat der Gesuchsteller weder bestritten,

- 18 - dass die Gesuchstellerin Schmuck besitzt und schon während der Ehe besessen hat, noch dass eine solche nicht dem bisherigen Lebensstandard entspricht. Die Jahresprämie von Fr. 815.30 für die Wertsachen-Versicherung ist belegt (Urk. 19/8). Im Übrigen wurde das Quantitativ nicht bestritten. Der von der Vorinstanz zugestandene Betrag von monatlich Fr. 67.00 (Urk. 36 S. 14) ist daher nicht zu beanstanden. - Weiter macht der Gesuchsteller geltend, die Autokosten könnten nicht berücksichtigt werden (Urk. 47 S. 37). Indessen hat er auch im Berufungsverfahren nicht bestritten, dass die Parteien während der Ehe Mobility-Autos benutzt haben. Deren Benutzung entsprach somit dem während der Ehe gelebten Lebensstandard, weshalb die Gesuchstellerin weiterhin Anspruch darauf hat, selbst

wenn sie das Auto nicht für den Arbeitsweg benötigt. Der von der Vorinstanz hierfür zugesprochene monatliche Betrag von Fr. 13.00 für Mobility Versicherung/Abo sowie von Fr. 80.00 für Automiete (Urk. 36 S. 14) wurde im Quantitativ nicht beanstandet. - Die Gesuchstellerin rügt, dass ihr die Vorinstanz nur Telefonkosten von Fr. 100.00 zugestanden habe. Dieser Betrag entspreche nicht den gehobenen Verhältnissen. Sie verfüge über einen Festnetzanschluss, welcher allein Fr. 25.00 koste, und über ein Mobiltelefon. Ausserdem seien ihr aus Gründen der Gleichbehandlung wie dem Gesuchsteller Telefonkosten in der Höhe von Fr. 200.00 zu gewähren (Urk. 61). Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Telefonkosten sind weder substantiiert noch belegt. Insbesondere hat sie nicht vorgebracht, wie hoch die Telefonkosten während der Ehe waren und welcher Anteil auf sie fiel. Es gibt keinen Anspruch auf den gleichen Betrag wie der Ehegatte, wenn sie während der Ehe nicht auch entsprechende Kosten generierte. Der von der Vorinstanz zugesprochene Betrag von Fr. 100.00 ist daher nicht zu erhöhen. - Hinsichtlich der von der Vorinstanz zuerkannten Zahnhygienekosten von Fr. 100.00 monatlich bringt der Gesuchsteller lediglich vor, es sei nicht einzusehen, inwiefern ein Bleaching generell notwendig sein soll; es seien keine separaten Kosten für solche Dinge anzurechnen (Urk. 47 S. 37). Mit den detaillierten Ausführungen der Vorinstanz zu den Kosten für Dentalhygiene und zahnmedizinische Behandlungen sowie den entsprechenden Belegen der Gesuchstellerin hat

- 19 - sich der Gesuchsteller indessen nicht auseinandergesetzt. Die Fr. 100.00 wurden nicht (nur) für Bleachingkosten eingesetzt. Ausserdem hat der Gesuchsteller nicht bestritten, dass die Gesuchstellerin während der Ehe Bleachings vornehmen liess. Ihr ist deshalb der monatliche Betrag von Fr. 100.00 für Zahnbehandlungen zu belassen. - Bezüglich der von der Vorinstanz eingesetzten Fr. 80.00 monatlich für Behandlungen einer Podologin stellt der Gesuchsteller die Ausführungen der Vorinstanz nicht in Abrede, wonach die Gesuchstellerin seit 2005 solche Behandlungen in Anspruch nimmt und sie zum gelebten ehelichen Lebensstandard gehören. Mithin hat die Gesuchstellerin weiterhin Anspruch auf diese Behandlung. Eine ärztliche Indikation ist nicht erforderlich. Zudem hat der Gesuchsteller nicht dargetan, inwiefern und weshalb welche Krankenversicherung welche Kosten übernehmen würde (Urk. 47 S. 37). Der Betrag ist daher im gebührenden Unterhalt der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. - Weiter beanstandet der Gesuchsteller die zuerkannten monatlichen Kosten für Coiffeur, Maniküre, Massagen etc. von Fr. 300.00. Diese Ausgaben gehörten in den Grundbetrag und seien erst recht nicht zu berücksichtigen, wenn ein Zuschlag von Fr. 600.00 zugestanden werde (Urk. 46 S. 38). Auch im Berufungsverfahren bestreitet der Gesuchsteller indessen nicht, dass die Gesuchstellerin während der Ehe entsprechende Leistungen für Schönheit und Wohlbefinden in diesem Umfang in Anspruch genommen hat. Vielmehr räumt er ausdrücklich ein, dass die Gesuchstellerin entsprechende Ausgaben hatte, welche sie aus den Einsparungen der Parteien getätigt habe. Die Kosten entsprechen daher dem bisherigen Lebensstandard und sind zu berücksichtigen, zumal - wie oben dargelegt - kein Zuschlag von Fr. 600.00 zum Grundbetrag zugestanden wird. - Zu den Kosten von Fr. 13.00 für Kunsthaus macht der Gesuchsteller geltend, die Gesuchstellerin habe ihn nur selten an Kunstausstellungen begleitet, allein sei sie nie in ein Kunsthaus gegangen. Es sei davon auszugehen, dass sie künftig kaum mehr ein Kunsthaus besuchen werde. Das Kunsthaus-Abo habe sie sich erst kurz vor dem Scheidungsverfahren gekauft. Ein solches koste zudem jährlich nur Fr. 95.00 (Urk. 47 S. 39). Die Vorinstanz hat den Betrag von Fr. 13.00 für

- 20 - Ausstellungsbesuche und eine Mitgliedschaft im Kunsthaus gewährt. Der Gesuchsteller hat den Ausführungen nicht widersprochen, wonach dies dem geführten Lebensstandard entspreche. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dagegen, dass die Gesuchstellerin weiterhin Kunstausstellungen besuchen wird, allein oder in Begleitung. Der monatliche Betrag von Fr. 13.00 ist angemessen, kostet doch ein Einzeleintritt im Kunsthaus bereits Fr. 15.00 und bewegen sich die Preise für andere Kunstmuseen in der Schweiz oder im Ausland etwa im gleichen Rahmen. Damit würde der Gesuchstellerin durchschnittlich der monatliche Besuch einer Kunstausstellung weiterhin ermöglicht. - Bei den Kosten für Zeitungen in der Höhe von Fr. 50.00 macht der Gesuchsteller lediglich geltend, dass sie in den Grundbetrag gehörten, erst recht, falls ein Zuschlag von Fr. 600.00 angerechnet würde (Urk. 47 S. 39). Er hat jedoch nicht widersprochen, dass entsprechende Abonnementkosten zum geführten Lebensstandard gehörten, weshalb diese zusätzlich zum Grundbetrag zuzusprechen sind, zumal kein Zuschlag zum Grundbetrag zuzubilligen ist. - Bezüglich der Auslagen der Gesuchstellerin für Ferien bringt der Gesuchsteller im Berufungsverfahren die gleichen Argumente vor wie im erstinstanzlichen Verfahren (Urk. 47 S. 40). Zu seinen Einwänden hat die Vorinstanz umfassend Stellung genommen und den zugestandenen Betrag einlässlich begründet (Urk. 36 S. 16 f.). Mit den Erwägungen der Vorinstanz hat sich der Gesuchsteller nicht auseinandergesetzt. Sie sind denn auch zutreffend und es kann darauf verwiesen werden, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Der monatliche Betrag für Ferien in der Höhe von Fr. 500.00 ist der Gesuchstellerin daher zuzugestehen, zumal kein Zuschlag für gehobene Verhältnisse gewährt wird. Insgesamt ergibt sich somit folgendes Bild, wobei im Unterschied zur Vorinstanz nur noch die Phase ab Rechtskraft zu beurteilen ist. Die erwähnten Anpassungen gegenüber den Annahmen der Vorinstanz sind fett hervorgehoben: Grundbetrag Fr. 1'200 Zuschlag gehobene Verhältnisse 0 Miete Fr. 1'700 Nebenkosten Fr. 58 Krankenkasse Fr. 603

- 21 - Arztkosten Fr. 175 Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 40 Schmuckversicherung Fr. 67 ZVV Fr. 83 Halbtax Fr. 13 Mobility Vers./Abo Fr. 13 Automiete Fr. 80 Telefon Fr. 100 Cablecom Fr. 29 Billag Fr. 39 Zahnpflege Fr. 100 Podologin Fr. 80 Coiffeur/Maniküre/Massagen etc. Fr. 300 Kunstausstellungen Fr. 13 Zeitungen Fr. 50 auswärtige Verpflegung Fr. 200 Ferien Fr. 500 Total Fr. 5'443 Mithin ergibt sich ohne Steuern ein monatlicher Bedarf von Fr. 5'443.00. 3.4. Die Vorinstanz geht von einer monatlichen Steuerbelastung von Fr. 1'000.00 aus, basierend auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. 75'000.00 und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 500'000.00, unter Berücksichtigung von Steuerabzügen von Fr. 10'000.00 (Urk. 36 S. 17 f.). Der Gesuchsteller beanstandet diese Berechnung, anerkennt jedoch den gemachten Abzug von Fr. 10'000.00 (Urk. 47 S. 41). Ausgehend von einem Einkommen von Fr. 65'316.00 (12 x Fr. 5'443.00, entsprechend dem gebührenden Unterhalt) ist nach Abzügen in der Höhe von Fr. 10'000.00 von einem steuerbaren Einkommen von 55'316.00.00 auszugehen, was mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 500'000.00 eine monatliche Steuerbelastung von rund Fr. 650.00 ergibt (inkl. direkte Bundessteuer). Der gebührende Unterhalt mit Steuern beläuft sich somit auf rund Fr. 6'100.00 (ohne Vorsorgeunterhalt). 4.1. Nun ist die Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin zu ermitteln. Die Vorinstanz geht von einem Einkommen der Gesuchstellerin von insgesamt Fr. 4'807.00 aus, bestehend aus ihrem aktuellen Einkommen von Fr. 3'085.00 aus ihrer 70%-Stelle als Verkäuferin, zuzüglich einem zusätzlichen Einkommen aus einem zumutbaren Nebenerwerb an einem Tag in der Woche zu einem Stunden-

- 22 - Lohn von Fr. 20.00 netto, mithin Fr. 680.00, nach einer Übergangsfrist bis Mitte 2011, und einem Vermögensertrag von monatlich 1'042.00, basierend auf einem Zins von 2,5% auf einem Vermögen von Fr. 500'000.00 (Urk. 36 S. 18 f.). Dem gegenüber will der Gesuchsteller der Gesuchstellerin einen Vermögensertrag von Fr. 1'070.00 (auf Fr. 513'600.00) anrechnen und macht geltend, dass sie ihre aktuelle Stelle auf 100% aufstocken könnte, was ein hypothetisches Einkommen von netto Fr. 4'407.00 ergäbe, mithin insgesamt Fr. 5'477.00. Andernfalls wäre von einem Nebenerwerb an 1.5 Tagen und einem Stundenlohn von netto Fr. 23.00 auszugehen, was ein hypothetisches Nettoeinkommen von insgesamt Fr. 5'340.00 ergäbe (Urk. 47 S. 42 ff.). Eine Übergangsfrist sei nicht notwendig, da die Gesuchstellerin seit dem Eheschutz genügend Zeit gehabt habe, eine andere Stelle oder einen Nebenerwerb zu finden (Urk. 78 S. 7). Die Gesuchstellerin ihrerseits will sich lediglich Fr. 3'952.00 als monatliches Gesamteinkommen anrechnen lassen, nämlich Fr. 3'085.00 aus ihrem Arbeitserwerb, zuzüglich einem Vermögensertrag von Fr. 867.00, d.h. ohne Berücksichtigung eines Ertrags auf dem Guthaben der 3. Säule. Ausserdem macht sie geltend, aufgrund der verschiedenen Schichtarbeitszeiten sei es ihr nicht möglich, eine weitere Arbeitsstelle zu finden, zumal in ihrem Alter. Eine Erhöhung bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber sei nicht möglich. Schliesslich sei es ihr aufgrund ihrer Fussprobleme, der Handoperation und wegen Depressionen weder möglich noch zumutbar, ihr Arbeitspensum auszudehnen (Urk. 61 und 81 S. 4 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung offenbart die Gesuchstellerin eine erhaltene Salärerhöhung von Fr. 30.00 pro Monat (Urk. 81 S. 8 und 83/1). 4.2. Gemäss Ziff. 16 der Scheidungskonvention beträgt das Vermögen der Gesuchstellerin Fr. 513'600.00. Nach Ziff. 8 derselben beläuft sich das Vorsorgevermögen der Gesuchstellerin auf insgesamt rund CHF 81'100 (Vorsorgekonto 3 Nr. ... bei der H.____ [Bank] sowie F.____ BVG 3 und G.____ Fonds), welches sie zu Alleineigentum behält. Der Ertrag des Guthabens der 3. Säule verbleibt auf dem einstweilen unantastbaren Vorsorgekonto. Deshalb kann er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls nicht zu ihrem monatlich verfügbaren Einkommen hinzu gerechnet werden. Es verbleibt damit ein zu berücksichtigendes Vermögen von 432'500.00. Die Verzinsung von 2.5 % ist im Berufungsverfahren unbestritten.

- 23 - Mithin ist von einem monatlichen Vermögensertrag von Fr. 901.00 auszugehen. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin ist nicht der aktuelle Vermögensstand auf dem Vorsorgekonto abzuziehen, müsste sonst doch auch vom aktuellen Stand des übrigen Vermögens ausgegangen werden. Die Gesuchstellerin arbeitet seit mehreren Jahren zu 70% als Verkäuferin am V.____ im Schichtbetrieb und verdient monatlich netto Fr. 3'085.00. Bei der Trennung war die Gesuchstellerin noch nicht 40 Jahre alt, und sie hat keine Betreuungspflichten. Ihr ist daher eine Vollzeitstelle grundsätzlich zuzumuten. Sie hat nicht hinreichend substantiiert dargetan, welche Tätigkeiten sie wegen welcher gesundheitlichen Beeinträchtigung konkret nicht zusätzlich ausüben kann. Im eingereichten ärztlichen Zeugnis wird lediglich bestätigt, dass die Gesuchstellerin seit September 2007 immer wieder antidepressive Medikamente benötigt (Urk. 63/9). Dass die Gesuchstellerin aufgrund einer psychischen Krankheit nicht mehr als 70% arbeiten könnte, wurde nicht behauptet. Aus den weiteren ärztlichen Unterlagen geht hervor, dass ab 4. April 2011 in der W.____ Klinik ein Spitalaufenthalt vorgesehen war (Urk. 63/7) und die Gesuchstellerin am 14. März 2011 im ...spital AA.____ zur Operation via Tagesklinik mit anschliessend stationärem Aufenthalt eintreten sollte (Urk. 63/8). Selbst wenn die Gesuchstellerin nach diesen Operationen für eine gewisse Zeit arbeitsunfähig war, so wurde nicht substantiiert geltend gemacht, dass sie ein Jahr später noch wegen einer

physischen Beeinträchtigung daran gehindert gewesen wäre, ihr Arbeitspensum zu erhöhen. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde lediglich ausgeführt, sie werde Mitte Juni 2012 wieder zu einer Kontrolle in die W._____ Klinik gehen müssen und sie könne keine nennenswerte Verbesserung ihres Gesundheitszustandes vermerken (Urk. 81 S. 4).

Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in verschiedenen Bereichen dürfte es ihr trotz ihres Alters nicht schwer fallen, eine 100%-Anstellung als Verkäuferin zu finden. Gemäss dem Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, beträgt der durchschnittliche Bruttolohn für Verkäuferinnen Fr. 52'000.00, was ca. Fr. 4'000.00 netto pro Monat ausmacht. Von diesem anrechenbaren hypothetischen Einkommen ist auszugehen, wobei es der Gesuchstellerin frei steht, ob sie eine neue 100%-Arbeitsstelle suchen will oder ob sie ein zusätzliches Einkommen durch einen Nebenerwerb generieren will, welcher zeitlich

- 24 - kompatibel ist mit ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit, bzw. die Schichten mit einem Nebenerwerb zu koordinieren. Zu erwähnen ist, dass verschiedene Stellenangebote als Verkäuferin in kleineren Geschäften existieren, bei welchen nicht ständiges Stehen erforderlich ist. Spätestens seit dem erstinstanzlichen Urteil weiss die Gesuchstellerin, dass sie ein zusätzliches Arbeitspensum leisten muss. Die Vorinstanz hatte ihr eine Übergangsfrist bis Mitte 2011 eingeräumt. Eine solche ist ihr nicht nochmals zu gewähren. Dies ergibt eine Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin von insgesamt Fr. 4'901.00 (Fr. 4'000.00 aus Arbeitstätigkeit und Fr. 901.00 Vermögensertrag). Für die Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards ist die Gesuchstellerin somit auf einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'199.00, gerundet Fr. 1'200.00, pro Monat angewiesen. 5.1. Die Vorinstanz hat den Vorsorgeunterhalt der Gesuchstellerin auf Fr. 800.00 festgesetzt (Urk. 20 ff.). Die Gesuchstellerin errechnet mit derselben Berechnungsmethode in Anwendung ihrer eigenen Einkommenszahlen einen Vorsorgeunterhalt von Fr. 1'150.00 zuzüglich einer höheren Steuerlast (Urk. 61). Der Gesuchsteller verneint einen Anspruch der Gesuchstellerin auf einen Vorsorgeunterhaltsbeitrag mit dem Hinweis, dass die Vorinstanz von einem falschen Prozentsatz bei den Beiträgen an die Pensionskasse ausgegangen sei (Urk. 47 S. 45 ff.). 5.2. Mit der Vorinstanz ist die Bemessung des Vorsorgeunterhalts nach BGE 135 III 158 vorzunehmen. Es wären somit auf dem fiktiven Bruttoeinkommen von rund Fr. 2'000.00 (Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'100.00 und Vermögenserträge von Fr. 901.00) die fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu berechnen. Sie ergeben - allenfalls erweitert um eine allfällige Steuerbelastung - den Vorsorgeunterhalt. Umstritten ist der vorliegend anzuwendende Beitragssatz. In einem Entscheid ist das Bundesgericht für den BVG-Vorsorgeunterhalt von einem Beitragssatz von 16% ausgegangen (Urteil 5A_210/2008 vom 14. November 2008 E. 7.4). In einem anderen Urteil hat es für die Berechnung des BVG-Beitrags auf die Prozentsätze für Altersgutschriften gemäss Art. 16 BVG abgestellt und mit einem durchschnittlichen Satz von 15% gerechnet (Urteil 5A_615/2009 vom 20. Januar

- 25 - 2010 E. 6.4). Die Altersgutschriften nach Art. 16 BVG dürfen nicht verwechselt werden mit den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäss Art. 66 Abs. 1 BVG, die im Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung festgesetzt werden. Diese Gutschriften und Beiträge stehen aber in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis: Je höher die Altersgutschriften und Zinsen (Altersguthaben), desto höher die Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und desto höher dann auch die notwendigen Beiträge; je niedriger andererseits die Altersgutschriften und Zinsen, desto niedriger sind die auszurichtenden

Leistungen und die zu ihrer Finanzierung nötigen Beiträge. Wie bei der Berechnung der AHV-Beiträge, wo das Bundesgericht von "rund 10%" ausgeht (Urteil 5A_210/2008 vom 14. November 2008 E. 7.3), obwohl der konkrete Satz bei unselbständiger Erwerbstätigkeit tiefer wäre (8,4% gemäss Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 AHVG), sind bei der unterhaltsrechtlichen Altersvorsorge Vereinfachungen notwendig und zulässig, geht es doch dabei nicht um eine rein rechnerische Aufgabe, sondern um die Beurteilung der künftigen, allenfalls nur beschränkt vorhersehbaren Entwicklung der Lebensverhältnisse. Es bleibt eine Ermessensfrage, die das Sachgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls nach Recht und Billigkeit zu beantworten hat (BGE 135 III 158 E. 4.4 S. 161; Urteil 5A_310/2010 und 5A_327/2010 vom 19. November 2010). Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers muss daher nicht von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen der Vorsorgeeinrichtung des aktuellen Arbeitgebers ausgegangen werden, sondern von Durchschnittswerten, unter Berücksichtigung einer Erhöhung infolge zunehmenden Alters der Gesuchstellerin. Der von der Vorinstanz angewendete Satz von insgesamt 25% (10% für AHV und 15% für die Pensionskasse) ist angemessen und zu übernehmen. Dies ergibt auf dem fiktiven Bruttolohn von Fr. 2'000.00 einen zusätzlichen monatlichen Beitrag von Fr. 500.00. Die zusätzliche Steuerlast ist vernachlässigbar, da sich Beiträge in diesem Umfang an die 3. Säule von den Steuern abziehen lassen. Unbestritten ist, dass die Gesuchstellerin ab 1. Juni 2022 eine AHV-Rente von rund Fr. 2'100.00 erzielen und eine Rente der Pensionskasse von rund

- 26 - Fr. 1'400.00 erhalten wird, mithin insgesamt Fr. 3'500.00 zuzüglich Vermögenserträge von Fr. 901.00. In den kommenden 10 Jahren kann sie mit dem Vorsorgeunterhalt rund Fr. 60'000.00 ansparen, zuzüglich eines Zinsertrags von Fr. 7'500.00 (Verzinsung von 2,5% auf der Hälfte des Betrages während 10 Jahren). Bei einem unbestrittenen Rentensatz von 6% ergäbe sich eine monatliche Rente von Fr. 337.00. Insgesamt hätte die Gesuchstellerin nach ihrer Pensionierung nur noch 4'738.00 zur Verfügung. Allerdings würde sich ihre Steuerlast und damit auch ihr Bedarf um rund Fr. 250.00 monatlich reduzieren. Ebenso würde die Bedarfsposition auswärtige Verpflegung nach der Pensionierung wegfallen (Urk. 61 Ziff. 28). Mithin wird sich ihr Bedarf auf Fr. 5'650.00 verringern. Ohne Anzehrung des Vermögens hätte die Gesuchstellerin dann pro Monat rund Fr. 912.00 weniger zur Verfügung als bis anhin. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Situation des Gesuchstellers eine Anzehrung des Vermögens oder eine Einschränkung der Lebensgewohnheiten nach der Pensionierung zumutbar ist, zumal die Eheleute sich spätestens nach der Pensionierung des Gesuchstellers hätten einschränken müssen, selbst wenn sie zusammengeblieben wären (Urk. 36 S. 21 f.). Deshalb ist die Berechnung des Vorsorgeunterhalts über fiktive Bruttoeinkommen und Beiträge angemessen, auch wenn damit der bisherige Lebensstil nach der Pensionierung nicht mehr zu finanzieren ist. 6.1. Die Vorinstanz hat die Dauer der Unterhaltsverpflichtung bis zum ordentlichen AHV-Alter der Gesuchstellerin, mithin bis Juni 2022 festgelegt. Dagegen wendet die Gesuchstellerin ein, dass sich die Leistungskraft des Gesuchstellers erst per Juli 2023 aufgrund seiner Pensionierung in AB. _____ [Staat in Europa] reduzieren werde, weshalb er zu verpflichten sei, ihr darüber hinaus ab ihrer Pensionierung ab 1. Juni 2022 einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 1'700.00 bis Ende Juni 2023 zu bezahlen (Urk. 61). Unbestritten ist, dass das ordentliche Pensionierungsalter in AB. _____ [Staat in Europa] bei 60 Jahren liegt; demnach würde sich das entsprechende Einkommen des Gesuchstellers am 7. Juli 2023 reduzieren. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich frühzeitig hätte pensionieren lassen, wenn die Eheleute zusammengeblieben wären.

Die Unter- haltungsverpflichtung dauert daher bis Ende Juni 2023. Wie oben dargelegt, werden - 27 - der Gesuchstellerin nach ihrer Pensionierung Fr. 912.00 fehlen zur Deckung des gebührenden Unterhalts. Der Gesuchsteller ist daher zu verpflichten, der Gesuch- stellerin ab 1. Juli 2022 bis 1. Juni 2023 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 912.00- zu bezahlen. 6.1. Nun ist die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers zu ermitteln. Die Vo- rinstanz hat sein monatliches Nettoeinkommen gestützt auf seine Angabe in der Scheidungsvereinbarung auf mindestens Fr. 18'000.00 beziffert, nämlich Fr. 7'000.00 in AB.____ [Staat in Europa] und Fr. 11'000.00 in der Schweiz (Urk. 36 S. 23 f.). Demgegenüber geht der Gesuchsteller im Berufungsverfahren zu- nächst von einem solchen von lediglich Fr. 14'200.00 aus. Die Pauschale für die Grafiken "Stock" von Fr. 2'000.00 sei per 1. Dezember 2010 vollständig weggefal- len, diejenige für die Grafiken "HZ" von Fr. 4'000.00 habe sich per 1. November 2010 um die Hälfte reduziert. Die Einkommenseinbusse von insgesamt Fr. 4'000.00 sei nicht nur vorübergehend (Urk. 47 S. 47 ff.). An der Berufungsver- handlung macht der Gesuchsteller geltend, sein Nettoeinkommen belaufe sich seit Juni 2011 nur noch auf Fr. 12'600.00, bestehend aus dem Einkommen von Fr. 6'600.00 bei J.____ [Bank] sowie aus demjenigen von Fr. 6'000.00 bei AC.____. Hinzu komme ein monatlicher Vermögensertrag von Fr. 713.00 bzw. Fr. 883.00 unter Berücksichtigung der 3. Säule. Der Gesuchsteller bringt vor, die Grafikpauschalen seien nun dauerhaft weggefallen; diese habe er mit zusätzli- chen Artikeln in zwei Fachzeitschriften etwas kompensieren können (Urk. 78 S. 8 ff.). Gemäss eigenen Angaben hat der Gesuchsteller bei der J.____ ein stabiles monatliches Einkommen von netto Euro 5'000.00. Ausserdem erhält er einen va- riablen Bonus, welcher im Jahr 2011 Euro 8'000.00 und im Jahre 2012 Euro 6'000.00 betragen hat (Urk. 78 S. 12). Mithin ist von einem durchschnittlichen Bo- nus von Euro 7'000.00 auszugehen, was anteilmässig pro Monat rund Euro 585.00 ausmacht. Das Einkommen von der J.____ beläuft sich somit auf Euro 5'585.00, was aufgrund des aktuellen Kurses von 1.3 Fr. 7'260.00 entspricht. So- dann ergibt der Durchschnitt der Lohnabrechnungen Januar-März 2012 ein Net- toeinkommen der AC.____ AG von Fr. 6'562.00 (Urk. 80/12-14), wovon auszu- gehen ist. Hinzu kommt ein Vermögensertrag von monatlich Fr. 713.00 ohne Be- rücksichtigung der 3. Säule. Das Gesamteinkommen des Gesuchstellers beträgt

- 28 - somit - selbst wenn die Grafikpauschalen dauerhaft wegfallen sollten - mindes- tens Fr.14'535.00. 6.2. Die Lebenshaltungskosten des Gesuchstellers wurden von der Vorinstanz gestützt auf folgende Berechnung auf Fr. 14'113.00 inkl. Steuern festgesetzt (Urk. 36 S. 25 ff.): Grundbetrag CHF 1'800 Ferien CHF 500 E.____ und AD.____ CHF 2'250 D.____ CHF - Wohnung AB.____ [Staat in Europa] CHF 1'350 Wohnung CH CHF 1'250 Nebenkosten CHF 147 Krankenkasse CHF 224 Gesundheitskosten CHF 266 Hausrat- und Haftpflichtvers. CHF 30 Telefon etc. CHF 200 Billag CHF 40 ZVV CHF 83 Flüge CHF 800 Auswärtige Verpflegung CHF 400 Steuern CH CHF 1'900 Steuern F CHF 2'340

E. 3

Diesem Urteil liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrun- de: Einkommen Gesuchstellerin: Fr. 4'901.00 netto (inkl. 13. Monatslohn und Vermögensertrag); Einkommen Gesuchsteller: Fr. 14'535.00 netto (inkl. 13. Monatslohn und Vermögensertrag); Gebührender Bedarf Gesuchstellerin: Fr. 6'100.00 (inkl. Steuern, ohne Altersvorsorge); Gebührender Bedarf Gesuchsteller: Fr.10'773.00 (inkl. Steuern, ohne Alters- vorsorge); Vermögen Gesuchstellerin: Fr. 513'600.00 (inkl. 3. Säule, exkl. 2. Säule); Vermögen Gesuchsteller: 423'800.00 (inkl. 3. Säule, exkl. 2. Säule).

E. 4

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.00.

E. 5

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

E. 6

Die Prozessentschädigungen für das zweitinstanzliche Verfahren werden wettgeschlagen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.00 Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Zürich, 1. Juni 2012
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. S. Subotic versandt am: ss